

2354 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juni 1981  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956  
(37. Gehaltsgesetz-Novelle), das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979  
und die Reisegebührenvorschrift geändert werden

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die bisherigen Besoldungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung zu einer gemeinsamen Besoldungsgruppe zusammengefaßt werden und hiebei die Bezugsschemata der Verwendungsgruppen C, D, E sowie der Beamten in handwerklicher Verwendung neu gestaltet werden. Die Dienstklassen I, II und III sollen zu einer einheitlichen Dienstklasse III zusammengezogen werden. Weiters soll die im Bundesgesetz über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, BGBl.Nr.573/1973, enthaltene Sonderregelung, die für die ersten sechs Laufbahnjahre ein gleich hohes Gehalt vorsah, aufgehoben werden und durch eine Schemabereinigung ersetzt werden. Dadurch soll die Biennialvorrückung wieder auf die ersten sechs Laufbahnjahre ausgedehnt werden. Die Erhöhungen der Bezugsansätze, die sich aus diesem ersten Schritt der Besoldungsreform und der angeführten Auflösung der Anfangsbezüge ergeben, sollen beginnend mit 1. Juli 1981, in Etappen wirksam werden, wobei in der ersten Etappe die Bezüge der von dieser Regelung erfaßten Beamten um 300,- Schilling, wenn jedoch die Differenz zwischen den bisherigen und den neuen Bezügen geringer ist, um diesen Unterschiedsbetrag erhöht werden. Ferner sollen die Amtstitelregelung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und die Verordnung zu den Reisegebührenstufen in der Reisegebührenvorschrift dem neuen Besoldungssystem angepaßt werden sowie die Befreiung des Mutterschutzkarenzurlaubes von der Pensionsbeitragspflicht erfolgen. Außerdem soll für Bedienstete, die bei einer Behörde oder Dienststelle im Sinne des § 2 Abs.1 Z.3 des Volksgruppengesetzes beschäftigt sind und die dort zugelassene Sprache einer Volksgruppe beherrschen und sie in Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwenden, eine Zulage gebühren, wobei die Bemessung der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen bedarf.

- 2 -

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Juni 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juni 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (37. Gehaltsgesetz-Novelle), das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und die Reisegebührenvorschrift geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1981 06 23

Maria D e r f l i n g e r  
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r  
Obmann